

Rechtliches zu Waffen-SS und 14. Waffen-SS-Division

Von M. N. Thaler (Pseudonym), Wien, 20. März 2013.

<https://akhinterland.wordpress.com/rechtliches-zu-waffen-ss-und-14-waffen-grenadier-division-der-ss>

Verbandsabzeichen der 14. Waffen-Grenadier-Division der SS (galizische Nr. 1)

Der hier behandelte Verband der (Waffen-)SS wurde 1943 aufgestellt und bestand bis Mai 1945. Er trug - wie anderswo dargestellt¹ - wechselnde Verbandsbezeichnungen, zuletzt eben auch die etwas verwirrende Bezeichnung „1. Ukrainische Division der Ukrainischen National-Armee“. Dieser Einheit der (Waffen-)SS wird in Feldbach an gleich drei Stellen ein ehrendes Andenken gestiftet.²

Im Folgenden soll eine rechtliche Einschätzung der bildlichen Darstellung von Verbandsabzeichen und Verbandsinsignien geschehen, ebenso ein Rekurs auf das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs 1945/1946.

Verbandsabzeichen

Es lassen sich drei Insignien ausmachen, die die 14. Waffen-Grenadier-Division der SS (galizische Nr. 1) trug. Der Kragenspiegel (am Kragen), der Armschild (mittig am linken Ärmel) und bei manchen militärischen Rängen das Mützenabzeichen.

Ein Soldat der (Waffen-)SS trug auf seinem rechten Kragenspiegel (von sich aus gesehen) sein Verbandsabzeichen, im Fall der 14. Waffen-Grenadier-Division der SS (galizische Nr. 1) den „galizischen Löwen“, nur in seltenen (späten) Fällen den Tryzub (Dreizack), ein ukrainisches National-Emblem.

Das nebenstehende Bild zeigt drei verschiedene Löwen als Kragenspiegel sowie einen Tryzub.



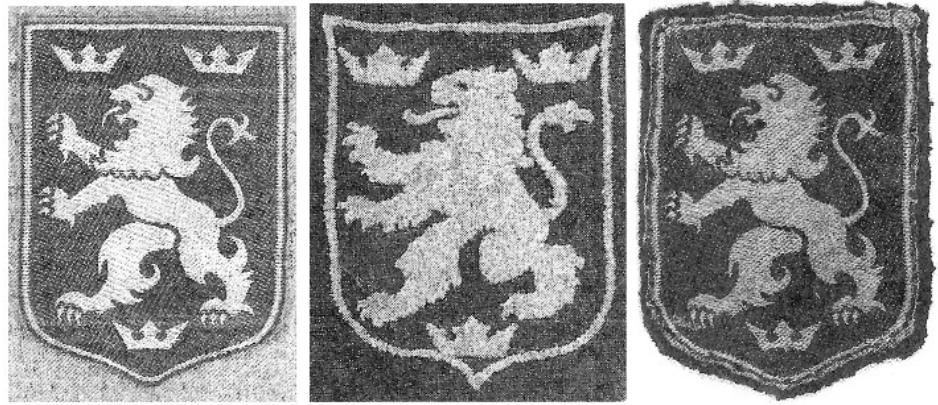
Verschiedene Kragenspiegel der „14. Waffen-Grenadier-Division der SS“: dreimal der „Ukrainische Löwe“, rechts-oben der Tryzub. (Bildquelle 1)

1 Vgl. Berwald, Lisa und M.N.Thaler (Pseudonyme): Gedenken an die Waffen-SS in Feldbach. Wien, 2013. Unter: <http://akhinterland.wordpress.com/waffen-ss-in-feldbach/>

2 Ebd.



Das Mützenabzeichen.
(Bildquelle 3)



Verschiedene Armschilder der „14. Waffen-Grenadier-Division der SS“.
(Bildquelle 2)

Am Ärmel wurde von manchen Einheiten ein Armschild getragen, die Soldaten der 14. Waffen-Grenadier-Division der SS (galizische Nr. 1) trugen hier ebenso den Löwen. Oben rechts sind drei solche zu sehen. Außerdem trugen manche Soldaten, insbesondere im Jahr 1945, auf ihrer Mütze (nicht aber am Helm oder Schirmmütze) einen Tryzub (Dreizack). Dieser ist oben links zu sehen.

Zwei Beispiele sollen dies auch noch veranschaulichen. Der linke Soldat trägt Mützenabzeichen und Kragenspiegel, der Armschild ist nicht zu erkennen. Der rechte, ein Offizier, trägt Kragenspiegel und Armschild.



Soldat und Offizier der „14. Waffen-Grenadier-Division der SS“.
(Bildquelle 4)

Rechtliches: Darstellung auf Denkmälern

Eine juristische Einschätzung der Darstellung dieser Insignien und Verbandsabzeichen ist schwierig. Das Verbotsgesetz enthält zwar Bestimmungen zu bildlichen Darstellungen (NS-Symbole, Abzeichen) und stellt deren bildliche Darstellung unter Strafe, jedoch lässt sich in diesem Fall wohl kein Vorsatz glaubhaft machen lassen.

Möglich wäre ebenso eine Anzeige nach dem Abzeichengesetz. Dieses ließt sich recht simpel:

§ 1. (1) Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile einer in Österreich verbotenen Organisation dürfen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden. Als Abzeichen sind auch Embleme, Symbole und Kennzeichen anzusehen.

§ 3. (1) Wer einem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist (...) mit Geldstrafe bis zu 4 000 Euro oder mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen.

Das Gesetz suggeriert, dass es sich dabei um Abzeichen handeln muss, also Anstecknadeln und dergleichen. Der VwGH hat 1977 festgestellt, dass keineswegs nur Abzeichen unter das Abzeichengesetz fallen. Konkret meinte er:

„Schon nach dem Gesetzeswortlaut dürfen Abzeichen und wie diese auch Embleme, Symbole und Kennzeichen einer in Österreich verbotenen Organisation öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden. Schon daraus ist erkennbar (...) daß auch die bloß bildliche Darstellung (§ 2 Abzeichengesetz 1960) derselben in irgendeiner Form diesem Verbot unterliegt.“³

Kurzum: Die Stadt Feldbach (bzw. sonstige Grundeigentümer wie etwa die Pfarre/Kirche) begeht nach dem Abzeichengesetz 1960 möglicherweise eine Verwaltungsübertretung – die mit bis zu 4.000 Euro bestrafbar sein könnte. Es ist jedoch als unwahrscheinlich einzuschätzen, dass eine entsprechende Anzeige überhaupt von der zuständigen Behörde angenommen werden würde.

Die Darstellung der Verbandsabzeichen, wie es die Stadt Feldbach tut (siehe Beitrag „Gedenken an die (Waffen-)SS in Feldbach“, ist vor allem auf politischer Ebene thematisierbar. Wie dargestellt wurde wird der 14. Waffen-Grenadier-Division der SS (galizische Nr. 1) in der Stadt Feldbach an nicht weniger als drei Stellen ein ehrendes Andenken bereitet, an zwei Stellen werden auch die Verbandsabzeichen (Löwe, Tryzub) verwendet.

Auch örtliche Verbände und Vereine schließen sich dieser unkritischen Verwendung von SS-Emblemen an: Die „Kameradschaft vom Edelweiß“ verwendet auf ihrem „Edelweiß-Ball“ und dem Umtrunk nach der jährlichen Kreta-Feier ein Bild auf dem das Fallschirmschützenabzeichen der Wehrmacht und das Verbandsabzeichen der „14. Waffen-Grenadier-Division der SS“ zu sehen ist.

Es ist zu hoffen, dass es vor Ort bald zu einem Umdenken kommt und die Verwendung dieser Embleme und Abzeichen problematisiert wird. Vielleicht kann das folgende Bild das Bewusstsein für die Bedeutung dieser Abzeichen nochmals schärfen: Es zeigt die Parade der 14. Waffen-Grenadier-Division der SS (galizische Nr. 1) in einer unbekanntem Stadt 1943. Vor dem Abnehmer der Parade, Oberst Bisanz, flankieren zwei SS-Fahnen, eine Hakenkreuz-Fahne und eine Tryzubs-Fahne den „galizischen Löwen“.



Parade der „14. Waffen-Grenadier-Division der SS“ vor Oberst Bisanz, 1943. (Bildquelle 5)

³ Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshof (VwGH), Geschäftszahl 0661/77, Entscheidungsdatum 25.10.1977.

Das Nürnberger Urteil...

Vielfach wird behauptet, die Nürnberger Urteile seien „Siegerjustiz“ (gewesen)⁴.

Mitten im Krieg tagte in London eine Konferenz, 1942, genau genommen am 13. Jänner 1942.⁵ Sie beschloss jene Menschen zur Rechenschaft zu ziehen, die sich Kriegsverbrechen zu Schulden kommen haben lassen. Tatsächlich war 1942 nicht wirklich vorhersehbar wer wann wen besiegen würde. Die vielzitierte Kriegswende Stalingrad war zu diesem Zeitpunkt noch weit entfernt.

Signatarstaaten dieser Deklaration waren Belgien, die Tschechoslowakei, Frankreich, Griechenland, Holland, Jugoslawien, Luxemburg, Norwegen und Polen, daneben natürlich auch die Alliierten, also USA, Großbritannien und Russland. Die Verantwortlichen von Kriegsverbrechen zur Verantwortung zu ziehen wurde von all diesen Nationen explizit zu einem ihrer zentralen Kriegsziele ernannt. Innerhalb der nächsten Monate traten weitere Staaten dieser Deklaration bei, woraus später die „Kriegsverbrecherkommission der Vereinten Nationen“ werden sollte.

...über die verbrecherischen Organisationen

1945 war es soweit, das Dritte Reich hatte am 8. Mai kapituliert. Am 6. Oktober 1945 wurde Anklage erhoben, der Internationale Militärgerichtshof begann seine Arbeit. Ursprünglich waren eine ganze Reihe nationalsozialistischer militärischer, ziviler und parteinaher Organisationen angeklagt, schlussendlich nur eine handvoll auch tatsächlich verurteilt. Beispielsweise wurden Reichskabinett, Oberkommando der Wehrmacht und Generalstab nicht zu verbrecherischen Organisationen erklärt – ein Urteil das mit dem heutigen Wissen wohl anders ausfallen würde. Nur das Führungskoprs der NSDAP, die SS, der SD und die Gestapo wurden je zu einer solchen verbrecherischen Organisation erklärt.⁶

So eine Erklärung zu einer „verbrecherischen Organisation“ hat (theoretisch) weitreichende Auswirkungen:

„Ist eine Gruppe oder Organisation vom Gerichtshof als verbrecherisch erklärt worden, so hat die zuständige nationale Behörde jedes Signatars das Recht, Personen wegen ihrer Zugehörigkeit vor nationalen, Militär- oder Okkupationsgerichten den Prozeß zu machen. In diesem Falle gilt der verbrecherische Charakter der Gruppe oder Organisation als bewiesen und kann nicht bestritten werden.“⁷

Die Anklageschrift als auch die Erklärungen der Ankläger innerhalb der letzten Verhandlungstage legen offen, dass man sich der Frage, welche Teile der SS verbrecherisch waren und welche etwa nicht, große Aufmerksamkeit geschenkt hat. Auch die gerne von rechts-revisionistischer Seite vorgebrachte Behauptung, das Urteil missachte die Tatsache, dass die Waffen-SS, anders als die SS, unter dem Kommando der Wehrmacht gestanden habe, wurde 1946 schon ausführlich behandelt und explizit

4 Garscha, Winfried R.: Keine „Siegerjustiz“ - Vor 50 Jahren ging in Nürnberg der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher zu Ende. Wien, 1996. Online: <http://www.uibk.ac.at/gfpa/ablage/dokumente/informationen/Information%2050.pdf>

5 „Deklaration der interalliierten Konferenz im St. James's Palace in London über deutsche Kriegsverbrechen“

6 Artikel 9 des Statutes des Internationalen Militärgerichtshof legte fest, dass der Gerichtshof neben den Urteilen usw. nach einem besonderen Verfahren „Organisationen oder Gruppen“ zu „einer verbrecherischen Organisation,““ verurteilen könne. Internationaler Militärgerichtshof: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Nürnberg 14.November 1945 – 1.Oktober 1946. Nürnberg, 1947. Band 22, S. 567.

7 Ebd., Bd. 22, S. 567.

berücksichtigt.⁸

Man kam schlußendlich aber zum Schluss, dass

„Einheiten der Waffen-SS und Einsatzgruppen, (...) für die Ausführung dieser Pläne [Germanisierungspläne in den besetzten Gebieten, Deportierung von Juden und Jüdinnen] eingesetzt [wurden]. Diese Einheiten waren auch an den weit verbreiteten Ermordungen und Mißhandlungen der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete beteiligt. Unter dem Vorwand der Partisanenbekämpfung rotteten SS-Einheiten Juden und von der SS als politisch unerwünscht angesehene Leute aus, und ihre Berichte weisen Hinrichtungen von einer ungeheuren Anzahl von Personen auf. Divisionen der Waffen-SS waren für viele Massaker und Grausamkeiten in den besetzten Gebieten (...) verantwortlich.“⁹

Und:

„Es ist unmöglich, auch nur einen Teil der SS auszunehmen, der nicht an diesen verbrecherischen Handlungen teilnahm. (...) Einheiten der Waffen-SS nahmen direkt an der Tötung von Kriegsgefangenen und an Greueln in den besetzten Gebieten teil. Sie stellten Personal für die Einsatzgruppen und hatte Befehlsgewalt über die Mannschaften der Konzentrationslager, nachdem die Totenkopf-SS, die diese ursprünglich kontrollierte, in ihr aufgegangen war. (...) Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, daß die Kenntnis dieser verbrecherischen Handlungen zur Genüge allgemein war, um die Erklärung zu rechtfertigen, daß die SS eine verbrecherische Organisation in dem weiter unten beschriebenen Ausmaße war.“¹⁰

Es ist also weder Fehler, Versehen oder Zufall, dass die Waffen-SS 1945/1946 als verbrecherische Organisation verurteilt wurde. Nur RechtsrevisionistInnen führen diesen Kampf und wollen – wie die Kameradschaft IV (K IV) – die Waffen-SS als Teil der Wehrmacht gesehen wissen.

Im Jahr 2013 zu behaupten, die (Waffen-)SS sei eine normale Militäreinheit gewesen, ist intellektuell kaum nachvollziehbar. Nur RechtsrevisionistInnen tun dies mit Absicht, ebenso jene, die deren Argumente ungeprüft übernehmen. Einem Verband der (Waffen-)SS in einer Stadt wie Feldbach ein Denkmal zu errichten und beizubehalten ist der in Stein gemeißelte Beleg für die Unfähigkeit vieler, rechts-revisionistische und faschistische Positionen zu erkennen.

Bildquellen:

Die Angabe der Bildquellen geben Auskunft über Herkunft und Rechte der Fotos. Die Rechte aller Bilder, die keine Kennzeichnung tragen, liegen beim 'AK Hinterland' bzw. den AutorInnen. Eine Verwendung dieser Bilder bzw. der Screenshots ist nur nach Zustimmung des 'AK Hinterland' zulässig.

Bildquelle 1, Seite 1: Melnyk: To battle, S. 300.

Bildquelle 2, Seite 2: Ebd, S. 302.

Bildquelle 3, Seite 2: Ebd, S. 303.

Bildquelle 4, Seite 2: Ebd, S. 302 und 303.

Bildquelle 5, Seite 3: Ebd, S. 55.

8 Ebd., Bd. 22, S. 584.

9 Ebd., Bd. 22, S. 586.

10 Ebd., Bd. 22, S. 587.